

## **Interpellation Fraktion GB/JA! (Katharina Gallizzi, GB): Keine Datenschutzlücke bei privaten Sicherheitsfirmen zulassen!**

Unsere Fraktion hat schon mehrmals kritisiert, dass immer mehr private Sicherheitsfirmen polizeiliche Aufgaben im öffentlichen Raum wahrnehmen, und somit in das Gewaltmonopol des Staates eindringen. Der „Bund“ vom 27. April 2015 befasst sich nun mit einem, damit einhergehenden Problem solcher privater Sicherheitsdienste, nämlich mit dem Datenschutz. Private Sicherheitsdienste übernehmen zum Beispiel das Verteilen von Parkbussen. Dabei registrieren sie nebst der Art des Delikts auch Ort und Zeit sowie die Autonummer der Gebüssten. Es handelt es sich also um „sensitive Daten“. In Gemeinden in denen Polizeiinspektoren den ruhenden Verkehr kontrollierten, wird der Datenschutz durch interne Kontrollen sowie durch kommunale Datenschutzbeauftragte gewährleistet, bei den privaten Sicherheitsdiensten gibt es aber keine entsprechende Regelung. Laut „Bund“ fühlt sich der kantonale Datenschutzbeauftragte nicht dafür zuständig, sondern hält es für Aufgabe der Gemeinden im Vertrag mit den Sicherheitsfirmen den Datenschutz zu regeln.

Die Situation in der Stadt Bern ist in dieser Hinsicht speziell: Bern hat als einzige Gemeinde im Kanton die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an den Kanton abgetreten. Die Kantonspolizei hat die Aufgabe an die Securitas und seit diesem Jahr an die GSD Gayret Security AG ausgelagert. Für den Datenschutz ist somit der Kanton zuständig, der ihn im Vertrag mit der beauftragten Sicherheitsfirma regeln sollte. Ob der Datenschutz in den Verträgen mit Securitas und GSD Gayret Security AG bisher gewährleistet worden ist, hat aber laut „Bund“ offenbar noch nie eine unabhängige Stelle kontrolliert. Denn die Datenaufsichtsstelle des Kantons habe dies bisher noch nicht kontrolliert. Diese Situation ist zutiefst unbefriedigend und beunruhigend.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Stadt als indirekte Auftraggeberin Einblick in die Verträge zwischen dem Kanton Bern und der Securitas respektive der GSD Gayret Security AG?
2. Falls Ja: Sind diese Verträge so ausgestaltet, dass der Schutz von sensiblen Personendaten jederzeit gewährleistet ist?
3. Falls Nein: Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass der Schutz von sensiblen Personendaten, welche im Zusammenhang mit Verkehrskontrolle durch private Sicherheitsdienste auf Stadtgebiet erhoben werden, jederzeit gewährleistet ist?

Bern, 07. Mai 2015

*Erstunterzeichnende: Katharina Gallizzi*

*Mitunterzeichnende: Seraina Patzen, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher, Regula Bühlmann, Regula Tschanz, Cristina Anliker-Mansour*

### **Antwort des Gemeinderats**

*Zu Frage 1:*

Der Vertrag wurde zwischen dem Kanton Bern und der Securitas AG, respektive GSD Gayret Security abgeschlossen. Ein Einblick in die Verträge wurde von der Stadt Bern bisher nie verlangt, ist aber grundsätzlich auch nicht vorgesehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des Vertrags am 5. März 2014 über Simap öffentlich ausgeschrieben wurde, wodurch jedermann Kenntnis davon nehmen konnte.

*Zu Frage 2 und 3:*

Vorweg sei erwähnt, dass die Praxis, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch ein privates Sicherheitsunternehmen durchführen zu lassen, keine Neuheit in der Stadt Bern ist. Schon in der Vergangenheit wurden die Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch die Securitas AG besorgt. Am 27. Februar 1992 beschloss der Stadtrat, Stellen im Zusammenhang mit der Einführung von Parkierungsbeschränkungen zum Schutz der Wohnquartiere zu schaffen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 1993 entschied der Gemeinderat eine private Überwachungsgesellschaft zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der blauen Zone einzusetzen und schloss einen Vertrag mit der Securitas AG ab.

Um betroffene Personen gegen eventuelle Persönlichkeitsverletzungen zu schützen, enthält der Vertrag zwischen der Kantonspolizei Bern und der GSD Gayret Security AG eine Vertraulichkeitsklausel, in welcher Geheimhaltung über sämtliche im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag stehenden Leistungen vereinbart wurde. Darüber hinaus gelten die Mitarbeitenden der GSD Gayret Security AG, welche die Kontrollen des ruhenden Verkehrs durchführen, als Beamte im Sinne des Strafgesetzbuchs, weil sie eine ihnen gemäss Artikel 7 Absatz 2 PolG übertragene öffentliche Aufgabe erfüllen (BGE 135 IV 198, S. 201, E. 3.3). Damit unterstehen sie dem Amtsgeheimnis und unterliegen der Strafandrohung von Artikel 320 Absatz 1 StGB. Allfällige Missbräuche bei der Bearbeitung der erlangten Daten oder andere Datenschutzverletzungen könnten und würden - es handelt sich um Officialdelikte - entsprechend sanktioniert werden, wobei der Strafrahmen deutlich über jenem des Datenschutzgesetzes liegt.

Bern, 1. September 2015

Der Gemeinderat